

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim vom 17.07.2014

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Nachrichtenblatt „aktuell“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm in Nieder-Olm, Pariser Straße 110, zur Einsicht ausgelegt.
Eine Auslegung erfolgt an 7 Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit.
Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort (Gebäude, Raum), Frist und Zeit der Auslegung erfolgt im Bekanntmachungsorgan nach Abs. 1 spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung. Diese Regelung gilt auch für sonstige umfangreiche Bekanntmachungen.
- (3) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderats und von Ratsausschüssen mit abschließenden Entscheidungen nicht rechtzeitig im Bekanntmachungsorgan (Abs. 1) öffentlich bekannt gegeben werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an Bekanntmachungstafeln, die sich an folgender Stelle befinden:

- | | |
|------------------------|--------------------|
| a) Am Rathaus | Selztalhalle |
| b) Ortsteil Stackeden: | in der Portstraße |
| c) Ortsteil Elsheim | in der Schulstraße |

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des 1. vollen Tages des Aushangs vollzogen. Das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf.
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

§ 2 Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Bekanntmachungsorgan nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung oder, sofern dies nicht zeitlich möglich ist, an den in § 1 Abs. 3 genannten Anschlagtafeln.

§ 1 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Bekanntmachungsorgan (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung) oder an den in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Anschlagtafeln oder durch Rundschreiben.

§ 4 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse, die aus dem Vorsitzenden sowie 10 Mitgliedern und Stellvertretern bestehen:
 - a) Hauptausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Bau- und Verkehrsausschuss
 - d) Ausschuss für Wirtschaft, Weinbau, Landwirtschaft, Wege, Umwelt und Tourismus
 - e) Ausschuss für Generationen, Ehrenamt, Kultur und Sport

- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter der Gemeindeausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt werden.

Die Mitglieder des Haupt- und des Rechnungsprüfungsausschusses sind aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen.

Die Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

Die Stellvertreter des Hauptausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt.

Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt mindestens fünf Mitglieder und Stellvertreter.

§ 5 Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Gemeinderat die Beschlüsse des Gemeinderats vorzubereiten.

- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 6

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderats. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Gemeinderats.
- (2) Für die Übertragung und Entziehung der Beschlussfassung ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

§ 7

Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde wird ein Geschäftsbereich gebildet.

§ 8

Jugendvertretung

Das in einer Vollversammlung der Jugendlichen in der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim zu wählende Mitglied für die Jugendvertretung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm ist zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen behandelt werden, zu laden.

§ 9

Seniorenbeirat

Die in einer Vollversammlung der Seniorinnen und Senioren in der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim zu wählenden 2 Mitglieder für den Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner behandelt werden, zu laden.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von Gemeindeausschüssen

- (1) Die Ratsmitglieder und Mitglieder der Gemeindeausschüsse erhalten keine Sitzungsgelder.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen (Druck-, Porto-, Telefonkosten etc.) und der sonstigen persönlichen Aufwendungen (Schulungskosten etc.), die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Entschädigung.

- (3) Die Entschädigung wird in Form eines jährlichen Durchschnittsbetrages in Höhe von 80,00 Euro je Ratsmitglied gezahlt. Die Ausgleichszahlung ist jährlich nachträglich und längstens für die Dauer des Mandats oder der Legislaturperiode zu zahlen.

§ 11

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO).
Diese wird nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 v. H. erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Vorschriften die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 die Hälfte des Tagessatzes.
- (2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 342,00 € gemäß § 13 Abs. 2 KomAEVO.
- (3) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Ratsmitglieder sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen kein Sitzungsgeld.
§ 10 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.10.2009 einschließlich der Änderungen außer Kraft

Stadecken-Elsheim, den 17.07.2014

Thomas Barth
Ortsbürgermeister

Anhang

zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim vom 17.07.2014

Es werden übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt:

1. Zur entscheidenden Beschlussfassung

dem Hauptausschuss:

- a) die unbefristete Niederschlagung von Forderungen der Ortsgemeinde von mehr als 100,00 € bis 500,00.
- b) der Erlass von Forderungen der Ortsgemeinde von mehr als 100,00 € bis 500,00 €.
- c) die Entscheidung über die Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 Satz 5, GemO ohne Wertgrenze, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Abs.3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € im Einzelfall.
Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 50 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

2. Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates obliegen

dem Hauptausschuss insbesondere:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes mit Anlagen.
- b) die unbefristete Niederschlagung von Beträgen von mehr als 500,00 €.
- c) der Erlass von Beträgen von mehr als 500,00 €.
- d) Vergabe von Baumaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes.
- e) der Erlass von Satzungen der Ortsgemeinde.
- f) die mittelfristigen und langfristigen Planungen der Ortsgemeinde.
- g) die Zustimmung zur Leistung überplan- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen.
- h) die Genehmigung von Verträgen der Ortsgemeinde mit dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten.
- i) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde sowie die Veräußerung und Verpachtung, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- j) die Errichtung, die Erweiterung, die Übernahme und die Aufhebung öffentlicher Einrichtungen und wirtschaftlicher Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen.
- k) sonstige Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist.

dem Rechnungsprüfungsausschuss:

- a) die Prüfung des Jahresabschlusses.
- b) Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten.

dem Bau- und Verkehrsausschuss insbesondere:

- a) die Beratung zur eigenen Bauleitplanung.
- b) die Beratung von Stellungnahmen zu Planungsvorhaben anderer Träger
- c) Vergabe von Bauaufträgen.

d) Beratung über die Belange des innerörtlichen Verkehrs.

dem Ausschuss für Wirtschaft, Weinbau, Landwirtschaft, Wege, Umwelt und Tourismus insbesondere:

- a) Angelegenheiten im Bereich des Immissions-, des Natur- und des Gewässerschutzes, der Landespflege, der Regionalplanung sowie der Energieeinsparung.
- b) Mitberatung bei der Bauleitplanung.
- c) Beratung von Maßnahmen
 - des Wegebbaus.
 - der Wirtschafts- und Landwirtschaftsförderung.
 - des Feldschutzes.
 - der Tourismusförderung.

dem Ausschuss für Generationen, Ehrenamt, Kultur und Sport insbesondere:

- a) Maßnahmen für generationenspezifische Belange (demografische Entwicklung).
- b) Maßnahmen für Vereine und zur Kultur- und Sportförderung.

3. Verfügungsbeschluss

Dem Ortsbürgermeister werden neben den Geschäften der laufenden Verwaltung und den ihm zustehenden sonstigen gesetzlichen Rechten noch folgende Kompetenzen zur endgültigen Entscheidung eingeräumt:

- a) die Leistungen von Einzelaufwendungen oder Auszahlungen im Rahmen des Haushaltsplanes je Maßnahme bis zu einem Betrag von 2.500,00 €.
- b) die Stundung von Forderungen sowie die Vereinbarung von Ratenzahlungen.
- c) der Abschluss von Pachtverträgen.
- d) die unbefristet Niederschlagung von Forderungen bis 100,00 €.
- e) der Erlass von Forderungen bis 100,00 €.